



Bericht und Beschlussempfehlung

des Bildungsausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP
Drucksache 17/107

Der Bildungsausschuss hat sich mit dem ihm durch Plenarbeschluss vom 18. Dezember 2009 überwiesenen Gesetzentwurf Drucksache 17/107 am 17. Dezember 2009 und 14. Januar 2010 befasst. Mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der LINKEN und SSW empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, den Gesetzentwurf Drucksache 17/107 in folgender Fassung anzunehmen:

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Schulgesetzes

Das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Sch.-H. S.39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S.93), wird wie folgt geändert:

1. § 146 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 4 Satz 1 und 3 wird jeweils die Jahreszahl „2010“ durch die Zahl „2011“ ersetzt.
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) § 135 Abs. 3 findet für die Amtszeit des Landesschulbeirates, der dem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes amtierenden nachfolgt, mit der Maßgabe Anwendung, dass als Vertreterinnen und Vertreter der Regionalschulen nach Nr. 2 und 5 auch Eltern sowie Schülerinnen und Schüler der Hauptschulen und Realschulen gewählt und als Vertreterinnen und Vertreter nach Nr. 3 auch Lehrkräfte an Hauptschulen und Realschulen benannt werden können.“

2. § 147 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende integrierte Gesamtschulen werden mit Ablauf des 31. Juli 2010, bestehende kooperative Gesamtschulen mit Ablauf des 31. Juli 2011 zu Gemeinschaftsschulen.“

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„An kooperativen Gesamtschulen ist für Schülerinnen und Schüler, die in den Schuljahren 2008/2009, 2009/2010 und 2010/2011 jeweils in die fünfte Jahrgangsstufe eintreten, eine gemeinsame Orientierungsstufe einzurichten.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Bis zum Ablauf des 31. Juli 2010 zählen neben den in § 9 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten auch die integrierten Gesamtschulen, bis zum Ablauf des 31. Juli 2011 auch die kooperativen Gesamtschulen zu den allgemein bildenden Schulen im Sinne dieses Gesetzes. Die in § 18 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, § 38 Abs. 5 Satz 3, § 111 Abs. 4 Satz 1 und § 129 Abs. 2 Nr. 3 a aufgeführten Schularten werden bis zum Ablauf des 31. Juli 2010 um die Schulart integrierte Gesamtschule und bis zum Ablauf des 31. Juli 2011 um die Schulart kooperative Gesamtschule ergänzt.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Elternvertretungen von kooperativen Gesamtschulen können sich im Schuljahr 2010/2011 am Kreiselternbeirat Gemeinschaftsschulen beteiligen und in entsprechender Anwendung von § 74 Abs. 2 Satz 2 ein Mitglied in den Landeselternbeirat Gemeinschaftsschulen entsenden.“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) § 135 Abs. 3 findet für die Amtszeit des Landesschulbeirates, der dem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes amtierenden nachfolgt, mit der Maßgabe Anwendung, dass als Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinschaftsschulen nach Nummer 2 und 5 auch Eltern sowie Schülerinnen und Schüler der kooperativen Gesamtschulen gewählt und als Vertreterinnen und

Vertreter nach Nummer 3 auch Lehrkräfte an kooperativen Gesamtschulen benannt werden können.“

3. In § 148 Abs. 14 Satz 2 wird die Jahreszahl „2010“ durch die Jahreszahl „2011“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Artikel 3 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein

Artikel 3 § 2 Abs. 4 Nr. 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein vom 24. Januar 2007 (GVBl. Schl.-H. S. 89) erhält folgende Fassung:

- „4. a) § 15 mit Ablauf des 31. Juli 2010,
b) §§ 8 Abs. 4, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 16 und 76 Abs. 5 Satz 3 mit Ablauf des 31. Juli 2011,“

Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 1 a, Nr. 2 a bis c und Nr. 3 sowie Artikel 2 treten am Tage nach der Verkündung, Artikel 1 Nr. 1 b und Nr. 2 d tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Susanne Herold
Vorsitzende